



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

Auf der Grundlage des § 8 der Satzung des SGSV beschließt der Verbandstag eine Ehrenordnung.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

1. Grundsätze für Ehreenauszeichnungen im SGSV
2. VDH-Ehreenauszeichnungen
3. Auszeichnung von Persönlichkeiten und Mitgliedern des SGSV
4. Verdienstauszeichnungen des SGSV
5. Zeitauszeichnungen des SGSV
6. Sportauszeichnungen im SGSV
7. Jugendpokal des SGSV
8. Schlussbestimmungen

1. Grundsätze für Ehreenauszeichnungen im SGSV

1.1. Allgemein

Die Mitglieder des SGSV und ihre Gliederungen können für erworbene Verdienste, sportliche Leistungen und zeitliche Zugehörigkeit zum Verband durch Ehreenauszeichnungen des

- Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
- Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes e.V. (SGSV)

geehrt werden.

Verleihungsbestimmungen des VDH sind in dieser Ordnung miteingeschlossen.

Rechtsansprüche können aus dieser Ordnung nicht abgeleitet werden. Die nach dieser Ordnung gefassten Entscheidungen schließen den Rechtsweg aus.

Scheidet ein Geehrter unehrenhaft aus einem HSV des Verbandes aus, dürfen die nach dieser Ordnung verliehenen Auszeichnungen nicht mehr öffentlich getragen werden.



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

1.2. Verleihungsvorschläge

Verleihungsvorschläge sind mit dem vorgesehenen Vordruck (siehe Formulare Internet) über die Landesverbände (LV) an die Geschäftsstelle des SGSV zu richten. Werden Ehreenauszeichnungen des VDH beantragt, leitet der 1. Verbandsvorsitzende des SGSV diese im Auftrage des Vorstandes mit einer eigenen Stellungnahme an den VDH weiter.

2. VDH-Ehreenauszeichnungen

2.1. Bronze VDH-Nadel

Mit dieser Nadel soll die Mitgliedschaft zum VDH sichtbar werden. Die Vergabe kann durch die Mitgliedsvereine und -verbände ohne Einschränkung erfolgen.

2.2. Silberne VDH-Ehrennadel mit Urkunde

- a) Für das zu ehrende Mitglied ist eine Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren zu einer VDH-Organisation nachzuweisen.
- b) Das zu ehrende Mitglied soll bereits im Besitz der von seinem Verein oder Verband zur Vergabe kommenden silbernen Ehreenauszeichnung sein, sofern dieser eine solche Auszeichnung vergibt.

2.3. Goldene VDH-Ehrennadel mit Urkunde

- a) Für das zu ehrende Mitglied ist eine Mitgliedschaft von mindestens fünfzehn Jahren zu einer VDH-Organisation nachzuweisen.
- b) Das zu ehrende Mitglied soll im deutschen Hundewesen besondere Verdienste durch langjährige Tätigkeit im Vereinsleben (Vorstandschafft), in der Ausrichtung von Prüfungen, im Ausstellungs- oder Gebrauchshundewesen erworben haben.
- c) Das zu ehrende Mitglied soll bereits im Besitz der von seinem Verein oder Verband zur Vergabe kommenden goldenen Ehreenauszeichnung sein, sofern dieser eine solche Auszeichnung vergibt.

2.4. Goldene VDH-Ehrennadel mit Kranz und Urkunde

- a) Für das zu ehrende Mitglied ist eine Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren zu einer VDH-Organisation nachzuweisen.
- b) Das zu ehrende Mitglied soll eine allgemein kinologische Tätigkeit an hervorragender Stelle durchgeführt oder besondere, jahrzehntelange Verdienste im Hundewesen erworben haben.
- c) Das zu ehrende Mitglied soll bereits Träger der höchsten Ehreenauszeichnung seines Klubs oder Verbandes, sofern dieser eine solche Auszeichnung vergibt, sowie Träger der goldenen VDH-Ehrennadel sein.

2.5. Goldene VDH-Ehrennadel mit Kranz und Brillant und Urkunde

Diese höchste Auszeichnung wird durch Beschluss des VDH-Präsidiums für außergewöhnliche Verdienste an solche Personen verliehen, den durch ihre Tätigkeit das deutsche Hundewesen



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

maßgeblich fördernd beeinflusst haben. Der Kreis der Ausgezeichneten darf zehn lebende Persönlichkeiten nicht überschreiten.

2.6. Verdienstauszeichnungen des VDH für SGSV-Mitglieder

Hier gelten die vorgenannten Bestimmungen. Folgende zusätzliche Voraussetzungen sind erforderlich:

- die Verleihung der silbernen VDH-Ehrennadel setzt die Verleihung der SGSV-Buchstaben in Silber voraus;
- die Verleihung der goldenen VDH-Ehrennadel setzt die Verleihung der SGSV-Buchstaben in Gold voraus;
- die Verleihung der goldenen VDH-Ehrennadel mit Kranz setzt die Verleihung der höchsten SGSV-Auszeichnung voraus (z. Zt. SGSV-Buchstaben in Gold).
- die Verleihung der VDH-Ehrennadel in Gold mit Kranz und Brillant unterliegt der ausschließlichen Entscheidung des VDH-Präsidiums.

3. Auszeichnung von Persönlichkeiten und Mitgliedern des SGSV

3.1. Art der Auszeichnungen

Im SGSV können folgende Auszeichnungen vergeben werden:

- Ehrenvorsitz
- Ehrenmitgliedschaft
- Verdienstauszeichnungen
- Zeitauszeichnungen

3.2. Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft

Für eine Ehrenmitgliedschaft des SGSV müssen grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein:

persönliches Alter 60 Jahre

Zugehörigkeit im SGSV bzw. SDG und deren Vorläufer oder eines dem dhv angeschlossenen Hundesportverbandes aus früherer Zeit
40 Jahre

nachweisbare aktive Tätigkeit als Mitglied eines HSV-Vorstandes, Kreisgruppe , Landesverband, SGSV-Vorstand, Zucht-, Leistungsrichter
20 Jahre

Der Kreis der Ausgezeichneten darf zehn lebende Persönlichkeiten nicht überschreiten.



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

3.3. Antragstellung

Verleihungsanträge können gestellt werden:

- bei Mitgliedern der Hundesportvereine (HSV) durch den 1. Vorsitzenden des HSV,
- für den 1. Vorsitzenden eines HSV und für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einer Kreisgruppe durch den Vorsitzenden der Kreisgruppe (KG). In Landesverbänden ohne KG liegt das Antragsrecht beim 1. Vorsitzenden des Landesverbandes,
- für den Vorsitzenden von KG und für weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eines Landesverbandes durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes sowie
- für die 1. Vorsitzenden der Landesverbände und für die Vorstandsmitglieder durch den 1. Verbandsvorsitzenden des SGSV.

Der Antragsteller hat die Anträge dem nächsthöheren Verbandsorgan zuzuleiten. Diese haben denselben mit einer Stellungnahme an die entsprechende Bearbeitungsstelle weiterzuleiten. Verdienstauszeichnungen sind eingehend zu begründen.

Die Antragstellung erfolgt auf Vordruck (siehe Formulare Internet). Die Mitglieder des SGSV-Vorstandes können Vorschläge nach Konsultation in den HSV, den Kreisgruppen und Landesverbänden einbringen. Der Antrag muss die Bedingungen von Ziffer 3.2. erfüllen und weiterhin Auskunft über die jetzige Tätigkeit geben. Der Antrag eines HSV muss vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Die Kreisgruppen und/oder die Landesverbände prüfen die Angaben und erweitern ggf. die Antragsstellung. Der Antrag muss mindestens 4 Monate vor Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des SGSV eingegangen sein.

Jeder Antragsberechtigte ist verpflichtet, sich streng an die Verleihungsbestimmungen zu halten und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Verleihung einer Auszeichnung sprechen oder diese ausschließen. Der Begriff "Verdienste" ist eng anzulegen. Er kann nur mit langjähriger Funktionstätigkeit und sportlichen und organisatorischen Aktivitäten begründet werden.

3.4. Zuständigkeit für Entscheidungen im SGSV

Der Antrag wird durch den SGSV-Vorstand beraten und gegebenenfalls bestätigt. Eine Ablehnung ist mit Begründung über den Landesverband dem Antragsteller zuzustellen.

In besonderen Fällen kann die 1. Verbandsvorsitzende des SGSV nach Bestätigung durch den Vorstand Entscheidungen fällen, die geringfügig von den zeitlichen Bedingungen abweichen.



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

Der Vorstand kann in besonderen Fällen abweichende Entscheidungen treffen. Wenn es im ausdrücklichen Interesse des SGSV liegt, können Ehrenauszeichnungen auch an verbandsfremde Personen, zum Beispiel Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens, überreicht werden.

Der Antragsteller oder dessen Beauftragter haben die verliehenen Auszeichnungen mit der dazu gehörenden Urkunde dem zu Ehrenden in würdiger Form zu überreichen.

3.5. Ehrenvorsitzender

Eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des SGSV wird auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3.6. Ehrenmitglieder des SGSV

Der Vorstand des SGSV ist berechtigt, Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Rechts sowie Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und sportlichen Lebens als

Ehrenmitglied des SGSV

auszuzeichnen.

3.7. Ehrung Externer

Verdiente Persönlichkeiten und Institutionen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens werden grundsätzlich nur durch den Vorstand des SGSV vorgeschlagen und ausgezeichnet.

3.8. Vornahme der Ehrung

Eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied des SGSV wird auf dem Verbandstag des SGSV vorgenommen. (oder bei einem persönlichen Höhepunkt im Leben des Auszuzeichnenden vorgenommen.)

3.9. Vergünstigungen

Ab dem Auszeichnungszeitpunkt ist der Ehrenvorsitzende und das Ehrenmitglied gegenüber dem SGSV beitragsfrei. Die Landesverbände und Hundesportvereine sollten sich der Beitragsfreiheit für den Ehrenvorsitzenden und das Ehrenmitglied des SGSV anschließen.



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

3.10. Ehrenordnung der Hundesportvereine und der Landesverbände

Die Hundesportvereine und Landesverbände können für ihre Mitglieder eine eigene Ehrenordnung beschließen.

4. Verdienstausszeichnungen des SGSV.

Mit Verdienstausszeichnungen des SGSV können verdiente Persönlichkeiten und Institutionen, Hundesportvereine, Kreisgruppen, Landesverbände und Mitglieder des SGSV für besondere Verdienste im SGSV ausgezeichnet werden.

4.1. Verdienstausszeichnungen im SGSV sind:

Bronzene SGSV-Buchstaben

Silberne SGSV-Buchstaben

Goldene SGSV-Buchstaben

Ehrengaben des SGSV

Jubiläumsurkunden für Hundesportvereine im SGSV

4.2. Voraussetzungen

Verdienstausszeichnungen sind an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Bronzene SGSV-Buchstaben **3 Jahre** Mitgliedszeit und aktive Arbeit im SGSV, der SDG und deren Vorläufer oder eines dem dhv angeschlossenen Hundesportverbandes aus früherer Zeit.
- Silberne SGSV-Buchstaben **5 Jahre** Mitgliedszeit und <fortlaufend im Text siehe "Bronze">
- Goldene SGSV-Buchstaben **10 Jahre** Mitgliedszeit und <fortlaufend im Text siehe "Bronze">

Der Vorstand des SGSV kann zu besonderen Anlässen Ehrengaben an verdienstvolle Hundesportvereine, Kreisgruppen, Landesverbände, Mitglieder des SGSV und zur Förderung des Leistungs-, Turnierhundports, Agility, Obedience, Rally Obedience sowie zur Förderung der hundesporttreibenden Jugend vergeben.

Anträge dazu sind formlos mit Begründung an die Geschäftsstelle des SGSV über den Landesvorstand einzureichen.

Hundesportvereine, die auf eine 25-, 50-, 75- oder 100-jährige Verbandszugehörigkeit (SGSV, SDG und deren Vorläufer, oder eines dem dhv angeschlossenen Hundesportverbandes aus früherer Zeit) zurückblicken können, erhalten eine Jubiläumsurkunde des SGSV. Die Jubiläumsurkunde kann auf Beschluss des Vorstandes mit einer Ehrengabe verbunden sein. Sie wird auf einer SGSV-Veranstaltung überreicht. Anträge dazu sind auf Formblatt mit Begründung an die Geschäftsstelle des SGSV über den Landesverband zu geben (Antrag siehe Formulare Internet).



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

5. Zeitauszeichnungen des SGSV

5.1. Zeitauszeichnungen im SGSV sind:

- Jubiläumsnadel nach 10-jähriger Mitgliedschaft
- Jubiläumsnadel nach 25-jähriger Mitgliedschaft
- Jubiläumsnadel nach 40-jähriger Mitgliedschaft
- Jubiläumsnadel nach 50-jähriger Mitgliedschaft
- Jubiläumsnadel nach 60-jähriger Mitgliedschaft

5.2. Voraussetzungen

Zeitauszeichnungen werden nach Erfüllung der entsprechenden Mitgliedszeit ohne Begründung nach der Antragstellung verliehen. Anrechnungszeit: SGSV-Mitgliedschaft bzw. SDG und deren Vorläufer sowie eines des dhv angeschlossenen Hundesportverbandes aus früherer Zeit.

Ab einer 60-jährigen Mitgliedschaft ist das Mitglied betragsfrei gegenüber dem SGSV. Anträge sind an den 2. Verbandsvorsitzenden des SGSV zu richten. Zeitauszeichnungen sollten in den Jahresmitgliederversammlungen der HSV ausgegeben werden (Antrag siehe Formulare Internet).

6. Sportauszeichnungen im SGSV

Im SGSV können folgende Sportauszeichnungen verliehen werden:

Hundeführer-Sportabzeichen des VDH

Hundeführer-Sportabzeichen in Bronze	Stufe 1
--------------------------------------	---------

Hundeführer-Sportabzeichen in Silber	Stufe 2
--------------------------------------	---------

Hundeführer-Sportabzeichen in Gold	Stufe 3
------------------------------------	---------

Großes Hundeführer-Sportabzeichen	Stufe 4
-----------------------------------	---------

Großes Hundeführer-Sportabzeichen mit Kranz	Stufe 5
---	---------

7. Jugendpokal des SGSV

Bestimmungen zum Erwerb des SGSV-Jugendpokals

Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche können mit dem dhv-Sportpass und der dhv- (SGSV)-Leistungsurkunde an termingeschützten Prüfungen teilnehmen.



SGSV - Ehrenordnung

Stand: 02/20

Wettkämpfe, die nur in den Abteilungen B und C oder nur in einer Abteilung stattfinden, werden nur in den Sportpass eingetragen.

Auf Prüfungen und Jugendmeisterschaften der HSV, der Kreisgruppen, LV oder auf Verbandsebene darf nur mit einer dhv- (SGSV-) Leistungsurkunde geführt werden. Die SGSV-Jugendpokale werden für die aktiven Jugendlichen in ihren Sportarten als Wanderpokal verliehen. Der Punkteschlüssel ist Anlage der SGSV-Jugendordnung.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde am 23.02.2020 vom Verbandstag beschlossen.

Coswig, OT Cobbelsdorf, 23. Februar 2020

1. Verbandsvorsitzender
SGSV